

DA man bey dem jetzigen Verbot der Getrayde
Ausfuhr gutgefunden hat den Handel auf Tran-
sit oder das commercium mit erweislichem ausländischen
Getrayde von fremden Provinzien wiederum nach auswärti-
gen Landen gewisser massen frey zu lassen: Als hat man
solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft zwar bringen,
doch zugleich bekand machen wollen, daß solcher nicht an-
derst, als unter nachfolgenden Einschränkungen statt haben
solle; Nemlich

I.

Dasjenige Getrayde welches sich zu dem gedachten Tran-
sit-Commercio qualificiren kann, muß schlechterdings er-
weislich in fremden und nicht in Königlichen Provintzien
gewachsen, und aufgekauft worden seyn. Auch muß

2.

Solches von denen Beamten oder Regierern des Orts
woher solches kommt, mit einem gültigen Attestato ver-
sehen werden, worin nicht allein die Nahmen der Ver- und
Ankäufer sondern auch die, der Fuhrleute welche solches
transportiren, die Anzahl der Karren und der Malter Getray-
de, auch deren Gattungen umständlich exprimiret seyn müs-
sen; oder wenigstens, falls diese Getrayde aus solchen Provin-
zien kommen mögten, wo die Ausfuhr verboten, mithin so-
tane Atteste nicht zu erhalten stehen würden: So sollen die
Einbringer des Getraydes gehalten seyn, sich damit bey dem
ersten Geldrischen Gränz-Beamten zu melden, demselben die
Beschaffenheit der Ladung, woher solche kommt, und alle
nötige Umstände genau angeben; Da dann sotane Beamte
wann alle angegebene Umstände der Wahrheit gemäs schei-
nen, auf vorgeschriebenen Fuß ein Attest darüber erteilen
können, worauf das Getrayde weiter gehen kann.

Sotane Atteste sollen

3.

Ausser denen Landt Licent-Empfängern denen Beamten
jeden Orts wodurch solche passiren oder in dessen Abwesen-
heit

Entsungen Den 6 feb 1772

heit dem ältesten Scheffen vorgewiesen, und von denselben darauf notiret werden, daß sie solches Attest gesehen, und die darin specificirte Ladung passiren könne.

4.

Dergleichen Getrayde darf aber in der Provinz auf keinerley Art und weise abgesetzt, umgeladen niedergelegt oder aufgeföllert, noch durch hiesige Einwohner oder mit dererselben Pferde verfahren werden, als in allen welchen Fällen solches schlechterdings wie einländisches Getrayde consideriret wird, dessen Ausfuhr bey der in Art. seq^m festgesetzten Strafe gar nicht gestattet werden kann noch soll

5.

Die ausländische Fuhrleute welche dergleichen Getrayde durch die Provinz führen, sollen schlechthin gehalten seyn, damit die Haupt-Land-Strassen zu passiren und die bey sich habende Atteste vorgeschriebener massen überall vorzuzeigen; wiedrigenfalls und wofern solche sich etwa unterstehen sollten, damit einige Schlupf oder Neben-Wege einzuschlagen oder keine Atteste zu produciren; So soll die Ladung alsofort arrestiret und nach Maassgabe der Circularien vom 15. Nov: 1770. und 12. Nov: 1771. behandelt werden. Und gleichwie

6.

Das Königliche Landes Administrations-Collegium vorgedachter massen den Getrayde Handel auf Transit zwar gestattet: So hoffet Dasselbe jedoch das niemand derer Landes Einwohner davon zu eigenem Schaden einigen Mißbrauch zu machen sich beygehen lassen werde; Und werden Magisträte Beamte und Regierer darauf sorgfältig zu invigiliren haben, daß dem hierunter Festgesetzten auf alle Art und weise gebührend befolget, und unter dem Prætext von fremden Transit-Getrayde kein einländisches oder mit einander melirtes Getrayde ausgebracht werden möge; Wo sie sich selbst darunter nicht verantwortlich machen wollen.

Übrigens aber und

7.

Sollen alle Einwohner fñhrohin gehalten seyn, wann sie einländisches

einländisches Getrayde von einem Ort zum anderen in der Provinz verführen wollen, sich vorher bey denen Regierern des Orts zu melden, und sich darüber ein Certificat gratis erteilen lassen, worauf von denen Regierern des Orts an welchem solches Getrayde abgeliefert wird, zu attestiren ist, daß solches daselbst verblieben, und ist demnächst solches Attest denen erstgedachten Regierern zur Bewahrung wieder einzuhändigen; Auch ist schliesslich das vorerwehnte Circulare vom 12. November 1771. in allen übrigen Punkten, bey Vermeidung der darinn festgesetzten Strafe fernerhin von alle Landes Einwohnern genau und eigentlich zu observiren.

Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: So ist gegenwärtiges Circulare gewöhnlicher massen überall zu Publiciren und zu affigiren, auch wie solches geschehen, hiehin zu berichten.

Geldern den 9. Januarii 1772.

Königl: Preuss: Landes Administrations-Collegium des
Hertzogtums Geldern.

Pleßmann. Fhr. von Keverberg. Recop. Portmans. Heinius. Poell.

Circulare.

An sämtliche Magistrate Beamte
und Regierer wegen des Getray-
de Handels auf Transit.

Hachelbüch